

Ordnung Gerichtlicher

verfarung/ Auch wie es in den Extraordinarien sachen damit gehalten vnd gehandelt werden soll.

Ordnung anzahl schriftlicher verfarung im Rechten.

In der Hauptsachen ainer jeden handlung/ so durch Ladung in Recht gewachsen/ sollen Sy Beder seids mit dreyen schrifften/ vnd ainem schriftlichen oder Mündlichen Rechtsatz/ verfaru vnd beschliessen. Wo aber ain sach durch gerichtlich Verlaß zu weisung thumbt/ sollen vñ mügen Sy ire einredt/ auf die volfüert weisung/ auch mit dreyen schrifften thuen/ Vnd volgundt/ wie obsteet/ jeder mit ainem Rechtsatz/ wie hernachvolgt/ vnd weiter anzeigt wirdet/ beschliessen.

In Dilatorijs.

So ain Parthey in Dilatorijs mer als ain Exception fürzet wenden hette/ die sollen Sy zünerhüettüg langer vmbfürung des gegentails im Rechten/ auf ainmal miteinander einbringen.

In Exceptionibus.

In den Exceptionen so Dilatorie genent werden/ Soll ain jeder tail mit mer als mit ainer oder auf das maist mit zwaien schrifften verfahren/ vnd darauf mit ainem Recht satz/ beschliessen.

In Peremptorijs.

Aber in Peremptorijs Exceptionibus nach dem die selben/ die Hauptsach mit sich führen/ sollen die Procuratores mit der anzahl schrifften/ vnd dem Rechtsatz wie in der Hauptsach/ wie vorsteet zuegelassen sein.

Aller Erfamkheit in den schrifften vnd mündlichen fürbringen zugebrauchen

B Die

Die Partheien Procurator / Advocaten / Schrifftmacher oder Supplication Schreiber / sollen sich nit allain in jren Reden vnd Mündlichen fürbringen vor Gericht sonder auch in allē jren schrifften / Sy werden in das Recht / in Verhör / oder sonst Supplication oder Berichts weiß für den Landmarschalch eingelegt / aller Ersamthait besleissen / sich in allweg thainer schmäbung oder stumpfierung weder von jrer Parthey noch jr selbst Person wegen / wie bis heer / durch / Sy vnuerschonndt des Gerichts beschehen / nit gebrauchen / nichts so zū der Substanz oder notturst des handels nit dienstlich ist / einfüern / Die oft beschehen Reperierung vor eingefüerrer Punctē oder Argument gantzlich vermeiden / vñ in Summa on mit allain bey der Substanz vñnd dem grundt der sachen beleiben / den selben mit dem thurgisten als es sein / vñnd der sachen notturst erleiden than / fürbringen / vnd fürnehmlichen sich in der Legten oder Schlusschriften vor aller Newrung enthalten.

Vor Newrung in den Schlusschriften zū enthalten / vnd sich in gegen schmäbung nicht einzulassen.

Wo sich aber ain Parthey ainicherlay schmäbung / schimphierlig Newrung oder antiderer dergleichen vñndienstlichen einführung / mündlichen oder schriftlichen gebrauchen wurde / So soll der gegentail sich hinwiderumb in gleichmässiger oder schmächlicher vñ vñndienstlicher Newrung einführung dagegē nit einlassen / sond was er News vñndienstlichs oder schimpflichs in solcher schriften befindt / dasselb in Margine verzeichnen / vñnd dem Landmarschalch fürbringen / damit solche frembde / vñnd verbotten einführungen vñnd schimpfführungen vbersehen / vñnd erwegē mügen werden vñnd so befunden / das in ainichen Puncten hiewider gehandelt vñnd verprochen wirdet / gegen den der die vbertretung thuet / oder in Gericht fürbringt / nach gestalltsam der Verprechung mit straff versarn.

Die längen schriftlichen od mündlichen Rechtsatz / nicht zū gestatten.

In den Rechtsätzen darinnen ain zeit her / in etlichen sachen / nit allain mit vbermassiger lenng / so man durch klain vñnd eung schrifften

ten züuerdeckhen vermaint / Sonnder auch mit vill frembden
einfürungen / ain sonndere vordnung gespürt worden / sollen sich
hinfür die Partheyen vnd ire Procuratores der Khürz on mittl
Beschliessen.

Khainer Newerung noch Lateinischer wort oder Allegation nicht mer zugebrauché.

Sy sollen sich auch durchaus Khainer Newerung oder Lateins
ischer Allegation gebrauchhen / vnd hierinnen nämlichen dise Ord
nung halten. So ain Parthey in irem Rechtsatz / ainen oder mer
Substantial puncten irer Behelff / per modum Epilogi / oder sonst
der sachen notturfst nach / vermelden will. / Solliches solle on mittl
schrifftlich beschehen.

So ain Parthey Generaliter besleüsst vnd von beden tailn Rechtsatz besche hen / solle weiter nichts eingefüert / noch zuegelassen werden.

Wo aber ain Parthey allain in der Gemain / auf die vorigen
einkhummenden schrifften vnd Acta / mit den Gewonndlichen Ge
nerall Clausen besliessen will / vnd so die Rechtsatz von den Par
theien beschehen / Solle damit in der sachen bestossen sein / vnd weit
ter nichts mer / weder schrifftlich oder mündlich eingefüert werden.

Die langen iRechtsatz durch den Land schreiber nicht anzenemben.

Vnd in sonderhait / die Mündlichen langen vmbschwaffenden
Rechtsatz / wo die hierüber beschehen durch den Landschreiber / oder
seinen Verwalter nicht angenommen / noch in das Protocoll einges
schriben / sonder in allweg vor Gericht widersprochen werden.

In dem anrüeffen vmb iRecht / die Par theien vnd sachen zuerleüttern.

Die Procuratores sollen auch / Wo ain Parthey / in mer alls in
ainer sachen vor disem Gericht zü Recht steet / in irem anrüeffen vor
B ij Gericht

Gericht/die Parthey vnd den Gegentail auch in sonders was yede sachen der außgangnen Ladung vnd Clag in sich hat/oder betrifft/ außdruckhenlichen erleüttern/vnnd die selben von einander/wo aine der ander nit anhengig Specificiern/vnd nicht dermassen die Rechtsachen/wie ain zeit her beschehen/on all vnderscheidt oder absonderung der sachen vndereinander vermengen/dardurch dan in dem aufmerckhen/oder einschreiben allerlay irrung/vnd vnrichtigkheit entsteen/auch aus denselben nicht befunden werden mag/ In wellichen sachen vmb Recht angerüeffen/oder ob die beslossen/zü Recht beider seits gesetzt/vnnd mit erthantnis Rechtens zü erledigen sein oder nicht.

Umb Recht oder erledigung Es sey dann wie obsteet beslossen vnd Collationiert nicht anzerüeffen.

Khain Procurator solle auch vor Gericht/nach in den verhörsachen/vmb Recht/abschiedt oder erledigung nicht anrueffen/Alain jme sey zü vor wissendt/vn selbst Personlich bey der Collationierung gewesen das bey den einthumenden Acten vnd schrifften/weder an den Originaln/oder zueschrifte/darauff sy sich referiern/ khain mengl noch abgang vor augen/sonder ordenlich beslossen sey.

In dem anrueffen vmb Recht vor Gericht ain vnderscheidt zehalten.

Dergleichen das Sy in jrem anrueffen vmb Recht vor Gericht ain vnnderscheidt vnd beschaidenheit halten/Vemblich welliche sachen zü Recht gesetzt/vn von beden tailn nach ordnung Gerichts gar beslossen/vnd allain mit Vrtl vnd Recht zü erledigen sein/ Das Sy solches in jrem anrueffen außdruckhenlichen vermelden/vnnd zwischen den beslossnen vnd vnbeslossnen Rechtsachen/ khünfftiglichen in jrem anrueffen ain vnderscheidt halten vnd machen.

In was tagen die Partheten in Gericht gegeneinander verfahren sollen.

Vnnd nachdem die Ordnung dises Gerichts vermag/Wo ain Parthey vor Gericht eingelegt/das der gegentail darnach zü dem
dritten

dritten Rechtstag auch einlege/Sollen sich die Partheien/vnd Pro-
curatores mit einlegung & schriffte zu dem dritten Rechtstag solcher
ordnung gemäſ halten/vñ sich darinnen thainer nachläſſigen/oder
generlichen verlengerung gebrauchen/Bey vermeidung der straff.

Verhinderung der vrsachen ordenlicher verfarung/vor Gericht fürzebringen.

Wo aber die einlegung etwo aus gnuegsamen vrsachen/ oder
verhinderung in benenter zeit nit beschehen thundt/als Nämlich
en so ain Parthey brieflich vrkundten/thundtschafften / oder an-
ders dergleichen / darzue Sy in Recht gelassen wäre / fürzebringen
hette/Vnd desselben zu solcher zeit nit bekumen möcht/Solle dem
Gericht durch die Partheien / an denen (wie gemelt) das einlegen
ist / die vrsachen der verhinderung on sonder Disputation / mit der
thüerz vñnd in glaubwürdigem schein fürgebracht werden/vñnd
also die Partheien von Gericht beschaidts darauf erwartten.

Auf erbietten zu dem negsten Rechtstag zuverfahren.

Wan sich ain Parthey/oder Procurator auf den negsten Rechts-
tag zuverfahren oder einlegen erbeit/der soll solchem seinem erbiet-
ten/auch gewislichen nachthumen / vnd darüber das Gericht/vnd
den Gegenthail nicht aufziehen / noch in vnnotturfftige verlenger-
ung führen.

Weisung zwischen den Landts rechten zuuolfiern.

So auch ain sachen zu weisung thumbt / solle solche weisung
zwischen der zeit der aufgeheben Landtsrecht volfiert / vnd durch
die Partheien auffer eehafft vnd gnuegsamer vrsach/thain aufzüg
gebraucht/nach jnen von Gericht zuegesehen noch gestat werden.

Comissari miteinander zuvergleich.

Die Partheien solle sich auch der Comissari selbst bey der Canc-
ley miteinander vergleichen/vnd dann die selben dem Gericht / mit
B iij Begerung

Begerung der Commission oder was jr nottursstig sein will anzaigē/
das soll jnen daselbst nach beschreuer vergleichung / nach ordnung
Gerichts gefertigt werden.

In fürfallender strittigkhait der Cō- missari/die vergleichung durch das gericht zubeschehen.

Wo Sy sich aber der Commissarij selbst mit miteinander ver-
gleichen khünden/sol das Gericht/auf aines/oder des andern tail
anzaigen/ alsdann ex officio Cōmissarij verordnen.

In Extraordinarien sachen / volfie- rung der weisung/vnd anders was die Abschiedt insich hallten.

Gleicherweis/nach dem den Partheien/in den künfftigen verab-
schiedungen der extraordinarij sachen weisung oder anders/züvol-
führung jres Beriemens / vnd anzaigens / fürzebringen auferlegt/
vnd derhalben alwegen ain termin oder zeit / nach gelegenheit
des handls/auferlegt/vnd benent wierdet / Sollen nun hinfür
die Partheien / vnd derselben Procuratores / oder Gwalttrager / in
albeg gedacht sein/ solche weisung mit allem vleiß gewislichen zü-
volführen/ oder anders was jnnen der Abschied in ainem benenten
termin auferlegt/fürzebringen/vnd darinnen nicht saumbig erschei-
nen/noch die sachen vnbillicher weis/ wie ain zeit heer den gehor-
samen Partheien/nicht zü weniger beschwär/vnd nachtail vilfeltig
vnd täglichen beschehen/verlengern/oder in verzug stellen.

Was gegen den vngehorsamen von wegen dises Articl/nicht volzie- chung zehanndlen.

Dann wo solches fürter beschehen/vnd die Parthey mit volfue-
rung der weisung/oder fürbungung der bueflichen vkhünden / oder
ordenlicher verfarüg desgleichen einlegung der schrifften in der zeit
so der Abschiedt benent, oder sich die Partheien derselben selbst bey
der Canzley miteinander vergleichen / nicht volführen/noch dem
Gericht die Lehafft/ oder vsachen / warumben soliches vnderlass
sen

fen / oder in benentter zeit mit beschehen mügen / zeitlichen / vnnnd in glaubwürdigen / schein / vnd der benenntten zeit nicht fürbringen / sonder obsteunder ordnung zuwider handeln / vnd saumbig erscheinen wüerden / Dieselben vngheorsamen Partheien sollen auffer bewilligung vnd zugeben des gegentails / zu weiter volstierung der weisung oder einlegung der schrifftten / vnnnd irer brieslichen vrtkunden nicht zuegelassen / sonder auf des gehorsamen tails anrueffen / vnnnd das ihenig so vor in schrifft durch bedt tail einthumen / ferrer durch erkhanntnis was sich gebüert gehandelt werden / darnach wissen sich die Partheien vnd derselben Procuratores zehalten / vnd sich selbst vor nachtail vnd schaden züuerhüetten.

Wellicher massen die Partheien auf die gelastten kundtschafftten mit iren einreden verfahren sollen.

Nach dem in etlichen Rethtsachen mit einlegung der schrifftten auf die weisung sich irung vnd vnorrdnung zuerragen / Nemlichen das die Partheien / mit etwas verlengerung der Hauptsachen in Disputation thumen / die auch nachmalln durch etlich sonder Verlaß endtchieden müessen werden. Demnach den ordenlichen handlungen züfürdrung / vnnnd den Partheien zü gueten / Gibt das Gericht hierinnen dise lauttre mas / das nun hinfür alwegen / die Parthey so die weisung volstiert / auf solche ir weisung von erst ir schrifft vnd notturstt einlegen / vnd versarn solle / also damit die ander Parthey / so thain weisung gefürt alwegen die nachschrifftten habe / So aber weisung vnd gegenweisung gefürt werden / vñ die Partheien auf baldt weisung mit iren einreden verfahren wellen / Soll aber malln die Parthey / so die Principall weisung gefürt / auf dieselb die erst schrifftten einlegen vnd der gegentail die nachschrifftten haben.

Gleicherweis in der gegenweisung mit den schrifftten wie obitet zuverfahren.

Hinwiderumb soll der andertail / so die gegenweisung gefüert / auf solche sein gegenweisung auch die erst schrifftten einlegen / vnnnd sein widerparthey die nachschrifftten haben / doch das solches der massen lautter / vnd vnderchiedlich beschehe / Damit solche zwi-

fache verfarung/in den Processen auf die weisungē/nit irrung oder vnrordnung gepere/ Gleichermassen wie obsteet/ solle es in den Extraordinarien sachen/mit Einlegung vnd Verfarung der schrifftē auf die eingelaitten Weisung/vnd gegenweisungen/ gehalten vnd verfahren werden.

**Von wegen vergleichung der Weisart
tuelso die strittig/sollē die Partheien nach
aufhebung der Landzrechten in acht
tagen den negsten darnach gegen
einander/yeder mit ainer schrif-
ten vnd Rechtsatz verfahren.**

Wann sich nach aufgelegter weisung /oder zuegelassner gegenweisung von wegen der Weisartuel/zwischen den Partheien irrung zugetragen/die selb irrung solle nicht vor Gericht Disputiert /sonder in erwegung das menig halben der händl /solche irrung zwischen den Rechten füeglichen als in zeit der Rechte/ erledigt werden müssen/ Nach aufhebung der Recht/in den negst acht tagen /darnach von yedem tail mit ainer schrifftē /vnd ainem Rechtsatz oder Beschlus/dem Landmarschalch fürbracht/der solle als dan sambt zwai en oder dreien Besitzern /die er darzu ernordern solle/darüber fürderliche erledigung thun /Wo er aber mitler zeit des Landfrecten die bemelten Besitzer nicht bekumen noch gehabenn möchte/ Solle mit erledigung solches strits/ Bis auf das negst ankumende Landfrecten angestellt/vnd daselbst mit dem ersten durch ainē Verlas erledigt werden.

**So ain Rechtsatz gethan /solle der
selb auffer zuegebung des gegentails
zu weiter schrifftē nit zuege-
lassen werden.**

So ain Parthey vor einlegung der ordenlichenn schlusschrifftē iren Rechtsatz thuet/der beschehe gleich auf des gegentail Erst/oder Andere schrifftē/so solle die selb Parthey /so den Rechtsatz gethan/in dem streit darinnen solcher Rechtsatz beschehen ist/ferter mit thainer schrifftē mer zuegelassen werden/Es welle dann solches der gegentail vnuerhindert des beschehenen Rechtsatz /soll damit nit be-
nomen

V

benomen sein/mit seiner andern/oder dritten schrifft/seiner notdurfft
nach vermög diser ordnung im Rechten züverfaren.

Zwischen den Rechten die verkhün- dungen züersuechen vnd zünemben.

Wan sich züetregt/das ain Parthey/es sey der Clager oder Ant-
worter mit todte abgeet/sollen die ihenigē denen solches züsteet/zeit-
lichen zwischen den Rechten verkhündung begern/vnd jnen dieselb
züsürdung der sachen bey der Cannzley / gegeben vnd gefertigt
werden.

Verfarung wo sich strit der verkhün- dung halben züetregt.

Vnd so die Partheien/denen verkhündt worden vermainetten/
das solche verkhündung nit billichen beschehen / Mag Sy die vr-
sachen desselben in ainer schrifft vor Gericht einbringen/darauf soll
der Gegentaill auch ain schrifft einlegen/vnd dannocht darauf yede
Parthey/mit ainem Rechtsatz/besliessen/darüber soll jnnē / alsdā
durch ainen Verlaf beschaidt gegeben werden.

Dem Schermb zwischen den Rechten verkhünden zelassen.

Gleicher weis welliche Parthey vmb ain sachen geladē wiertet/
vnd ainen verschribnen Schermb/vnd derhalben brieslich verkhün-
den züsürtragen hat/Soll dieselb Parthey solches vor Gericht zwi-
schen den Rechten/auch zeitlichen anzaigen/vnd jrem Schermb züs-
verkhünden begern/ Derselben Parthey/soll die verkhündung bey
der Cannzley aufbegern gefertigt werden/Aber mit solcher ver-
khündung dē Gegentaill/sein Rechtliche notdurfft nit benomen sein

Ausser gnuegsames Gwallt vor Gericht ychtes zühandlen.

Es soll sich thain Procurator vor Gericht zühandlē vnderstehen/
Er hab dann des gnuegsamen vnd volkhünen Gwallt / Den Er
auch vor aller handlung in Gericht einlegen soll / Vnd so der Ge-
gentaill an solchem Gwallt/ainichen zweifl der vnuolkhunenheit
zühaben

zū haben vermaint/vmnd deshalben den Gwallt ersehen wollt/soll
solches in gegenwüert der Partheien bey dem Landschreiber besche
hen/Vnd so darinnen ainicher mengl befunden wüerde/oder das
der gwallt sonst nit gnügsam wäre/Soll sich der Procurator/auf
den der gwallt gestelt ist/bey seinem Principall/vmb ainen andern
gnügsamen gwallt bewerben/Vnd alsdann/denselben zū dem neg
sten Landfrecchten/so gehalten wierdet in Gericht fürbringen/dar
von auch dem gegentail glaubwierdig Copien vor Gericht zū stellen
in massen mit den schriffte so in Gericht eingelegt werde beschiecht/
Vñ nur allain/es sey der Gwallt also/wie gemelt/zū vor ersehen/an
genommen vnnd zū gelassen/Soll weder ainer/oder der ander tail
nichts handln/so lang bis ain gnügsamer gwallt zū Gericht kumbt/
oder wie sich gebüert ain bestandt zum Rechten gethan werde/So
das beschiecht/alsdann mügen die Partheien/in Recht gegeneinans
der verfaru.

**Gleicherweiss in den Extraordina
rien sachen/sich mit gwallt zuuersehē/
vnd die gwallt bey der Cantzley
einschreiben zelassen.**

Nicht weniger sollen die Partheien in den Extraordinarien ver
hörsachē/sürnemlichē wo dieselben zū schrifflicher verfarung zū ge
lassen/ire Procuratores mit gnügsamen gwallt versehen/Vnd Le
vnnd Sy von hinnen von den verhören verziehen/so die sach zū
mündlicher oder schrifflicher verhör geraicht/dieselben gwallt bey
der Cantzley mit benennung der Personen anzeigen/vñ in das Land
Cantzley gedächtnüs buech einschreiben lassen/Vnd sich hinfüro in
Rhainerlay sachen/weder mündlichen noch schrifflichen in verhör
zehandln/noch fürzebringen vndersteen/Er habe dann zū vor des
von seiner Parthey/wie vorsteet ainen glaubwierdigen Gwallt

**On sonder Lehaftt vrsachen oder
vorwissen des Gerichts/des Gwallts
nicht zū entschlahen.**

Auch sich desselben Gwallts/vnerböttert des strits/derhalbē Le
sich des Gwallts angenommen/ausser sonder Lehaftten vrsachen/
vnd zum vordufften on vorwissen vnd zū geben des Gerichts/kains
wegs

wegs ent schlagen/vnd dardurch die Partheien in jren notturfftten
zuerthuerzu/oder in nachtail zufuern.

Die Acta vor fürbringung der sel- ben von beden tailn zu Collationiern vnd zubeschliessen.

Es sollen auch alle vnd yede Advocaten vnd Procuratores /nütt
hinfuro / Nach dem in fürbringung der Acta / vber vilfelltig auß-
gangen Verpot an den neben schrifftten/dergleichen den Hauptbrief-
fen/grosser mangl vnd abgang befunden / dardurch mermalls das
Gericht/dieselben Acta vergebens lesen / vnnnd darzue die zeit vmb
sonst neben der arbeit verschwenden müessen / So sy ain sach zu
Recht gesetzt/vnd bedt tail mit jren schrifftlichen / oder mündlichen
Rechtsazē beslossen haben in zeit als die Recht angestellt / außser er-
forderung selbst miteinander ainer glegnen stundt vergleichen / zu
der Land Canzley versüegen / vnnnd daselbst die Newen neben den
Altten beslossnen Rechtsachen / mit vleiß Collationiern vnnnd wo
bey denselben ainicher mengl oder abgang / Es sey an den schrifftten
oder brieflichen vrbünden verhanden/den von stundtan erstatten/
vnd alsdann nach ordenlicher vnnnd Richtiger Collationierung die
Acta mit jren Pedschaden vnd aigner handt vnder schreibung ver-
schliessen/vnd dieselbigen in solche Richtighait bringen vñ ordnen/
damit nun fürter in fürbringung der Gerichtlichen auch nicht we-
niger/in den verhör oder Extraordinarien sachen nicht dermassen/
wie ain zeit her vilfelltig beschehen manngl noch abgang befunden/
dann welche hierüber fetter vngehorsam vnfleißig oder vber die
Collationierung die Acta vnrichtig oder ainicher ander abgang be-
fundē / die sollen gestrachs in Rhū. Ma. 2c. straff nach gelegenhait
jedes verprechens erkhendt / oder von der Procurey/wo der vnfleiß
oder vbersehung so groß / vor disem Gericht genlaubt werden.

Landschreiber die Eltern vor den Jüngern sachen fürzebringen.

Doch in allweg solle der Landschreiber gedacht vnd geflissen sein/
die Eltern vor den Jüngern/oder Newen einthumenden Gericht-
lichen oder Extraordinarien sachen / für die hand zunemen / vnd zu
erledigung fürzebringen.

**Die Acta darauf die Procuratores/
sich in Jren Rechtsätzen ains zweiff/
ad Acta vñ in das gericht's büch
lenden sollen auch ee/vnnd Sy
fürgericht gebracht/richtig
gemacht/Collationiert vñ
dauor in Gericht nit
angerüeft werden.**

Vnd aber sich in täglichen vnd gerichtlichem anrüeffen zuetregt/
das die Procuratores in jren mündlichen vnnd zweifflichen Recht-
sätzen sich ad Acta/vnnd in das gericht's büch ziehen vnnd dieselben
sachen daselbst richtig zemachen / Auch die Acta zu Collationiern
selbst vor Gericht erbieten aber/solches nicht volziehen/sonder dar-
über mit jren mündlichen vnnotürfftigen/Rechtsätzen beschliessen
darauf alsdann gerichtlich Verläß/beschehen/vnnd sich dannoch
hernach bey den Actis vnd gericht's büchern ersehen müessen/dar-
durch nicht allain das Gericht vnnotürfftiger weis mit verschwē-
dung vergebner müe vnd zeit behelligt / sonder auch die Partheien
in jrem Rechten deslenger angehengt werden / zu abstellung ob-
steends aufzugs/ Ist hiemit allen Procuratorn auferlegt vnd besol-
hen/Wenn sich nun hinsüro ainer oder der ander tail/Ad Acta oder
in das gericht's büch (wie obsteet) Reseriert / oder für sich selbst die
Acta in der Cangley züersehen/vnnd mit seinem gegentail richtig
zemachen/oder zu Collationiern erpeüt / das sich dann derselb Pro-
curator oder bede des andern tags nach verscheinung des gericht's
tags von stundan zu der Cangley versuegen/vnnd das darein Sy
sich vor Gericht gezogen/von dem Landschreiber oder seinem Ver-
walter zesehen begern/vñ sich des darumben Sy vor Gericht strit-
tig gewesse / selbst miteinander vergleichen / Auch die mengl so der
ortien voraugen vnd befunden erstatten/Vnd wo die sachen münd-
lichen oder schüfflichen zu Recht gesetzt / vermüg vor eroffneten
gericht's ordnung/ordenlichen Collationiern vnd besliessen.

**Die Collationierung in zeit stillstandt
des Landzrechten zeitlichen vnd mit
vleisz zubesuechen.**

Auch solche Collationierung/dem Rechten vnd den Partheien
zu

zu fürderung/mit mererem vnd pefferem vleiß/als die zeit herumben
 Beschehen/zeitlichen an die hand nemen / vnd fürnemlichen / Wo
 jnen auch durch den Landschreiber/oder seinen Verwallter / zu der
 Collationierung ain stundt benent/oder sich derselbe selbst mit ein
 ander vergleichen/gehorsamlichen erscheinen /vnd nicht dermassen
 ainer den andern vergebenlich züerzug der Partheien / vnd ver
 hinderung des Rechtens aufziehen/vñ vmb die weeg vnnottürfft
 tiger weis sprenge.

Ob ainer seines aussenbeleiben Le hafft vrsachen hette.

Wellicher aber seines aussenbeleiben / Lehafft vrsachen hette/
 derselben von stundan vor erscheinung der benenten stundt zu der
 Canzley Berichte/defgleichen seinem gegentail zu wissen mache /vñ
 nicht also vmb sonst/ wie ain zeit heer Beschehen /der enden warten
 laß/vnd sich hierinnen nicht anders/als gehorsamlichen halte/Daß
 wellich hierüber weiter widerspännig vnd vngehorsam betretten/
 gegen denselben wiert nach gelegenheit gebüerlicher straff/wie in
 vorgehenden Articln vermeldet / verfahren.

Die Procuratores sich mit vberflüs sigen sachen nicht zobeladen.

Khain Procurator solle mer sachen /dann souil Er on nachtail
 der andern seiner Partheien/ wol vnd statlich aufrichten mag /anz
 nemen/in ansehung das durch wenig der händl / damit Sy sich ye
 zu zeiten vberladen / die Partheien im Rechten versaumst / ange
 hengt/oder etwo auch gar verkhüerzt werden.

Uberschreibung der Acta vnd Supplication.

Vnd wiewol allen Procuratorn/Aduocaten/vnd Supplicati
 on schreibern/hievor durch ain sonder offen General derhalben auf
 gangen vnder andern mermals Ernstlichen anferlegt/vnd einge
 bunden worden/Das Sy alle schrifften/Supplication vnd Bericht
 so für den Landmarschalh eingelegt werden/Neben den Partheien
 mit irem Thauff vnd zünamen/durch aigne handt vnder schreiben/
 Vnd on das khain schrifft oder Supplication /weder vor Gericht/
 C ij noch

noch in den Extraordinarien sachen einlegen sollen/ So ist doch ain
zeit her in vil weg gespüert / das solchem Generall / weder von den
Partheien / noch iren Procuratorn / Aduocaten / Supplication vñ
schrifftmachern nicht gelebt worden. Wan aber solches dem Land-
marschalh vñ Beysigern fürter zügedulden mit gemaint / Demnach
seie hiemit allen Partheien / Procuratoren / Aduocaten / Schrifft-
machern vnd Supplication schreibern zum vberflus gewarnet / vñ
inen nochmaln mit Ernst auferlegt / das Sy sich khain schrifften/
Supplication oder Bericht / inner oder ausserechtens / für den
Landmarschalh vnd Beysiger / oder in die Cantzley einzelegen vn-
dersteen / Es hab die dann / der solche schrifften oder Supplication
oder Bericht gemacht / neben der Parthey / mit seinem Tauff vnd zü-
namen / auch aigner handt vnderschriften.

Gegen den vngehorsamen mit straffzueuerfahren.

Wellicher aber hiewider handelt / vñnd der Landmarschalh des
vbertretters Person in erinderung khumen / gegen denselben wer-
der sey / solle gedahter Landmarschalh nebedem das solche vnun-
derschribne schrifften nit angenomen / noch ychtes darauf gehandelt
werden soll in gebüerliche straff nemen / Vñnd darinnen züerhal-
tung der gehorsamen / Niemandts verschonen noch vbersehen.

Procuratores die Partheien von den schmachungen abzuweisen / vñnd ausserechtens entschuldigung dergleich- en schrifften khainem zemachen noch zueunderschreiben.

Auf das sich auch begibt / vñnd nun mermaln befunden / das etlich
Procuratores / Aduocaten vñnd Supplication schreiber / den Par-
theien schrifften oder Supplication machen / Auch schmach vñnd
schimpfuerung züwider obsteender ordnung zum tail auch das Ge-
richt neben den Partheien anthastten / Aber sich vñnder dieselben
schrifften oder Supplication / mit iren handschrifften vñnd Namen
nicht stellen / sonder ye züzeiten die Partheien / oder ire schreiber vñnd
Diener vnderschreiben lassen / Vñnd doch die Original schrifften /
wie dem Gericht fürkhumen / ausserechtens wissen vñnd ma-
nung selbst machen / züerhüertung vñnd abschneidung angezogener
vñngebüerlicher

vngewüßlicher antheftung / Ist den Procuratorn / vñnd allen andern Schrifftmachern / vñnd Supplication schreibern / hiemit bey Ernstlicher straff auferlegt / vñnd befolhen / Wo sich hinfüro die Partheien selbst in ainicherlay schimpfierung / oder antheftung / gegen dem Gericht oder seinem widertail / schrifftlichen oder mündlichen einlassen / das die Procuratores dieselben dauon bestes vleiß / mit erinderung das solches bey Ernstlicher straff verpotten / abweisen / oder so ain Parthey ye darauf verharren / sich das gegen dem Gericht entschuldigen / vñnd sich nicht dermassen wie ain zeit heer als wissentlichen beschehen / daranf steuren noch anweisen / Sonnder solches bey jren pflichten / mit dero Sy disem Gericht zuegethan / verhüetten / auch nicht weniger sich selbst dauor enthalten wellen.

**Gegen den Partheien so sich der
schmachschriften selbst anmassen / vñ
doch dieselben nicht gemacht ha-
ben / mit zwifacher straff zu-
verfahren.**

Wo aber ain Parthey ain schmachschriften / so durch den Advocaten oder Procurator gestellt / außer denselben benennung / oder vñderschreibung vor Gericht oder sonst fürbringen / vñnd sich derselben selbst haben gestellt / annemen / aber ausfindig gemacht wuerde das solches durch seinen Advocaten oder Procurator beschehen wäre / gegen der selben Parthey solle nebe dem Procurator mit zwifacher straff verfahren werden.

**Beschaidt von der Regierung auf Be-
richt füederlichen zuuberantworten.**

Auch all vñnd yede Partheien / desgleichen derselben Procuratores / oder Supplication schreiber / So sich des Landmarschalchs beuelch / beschaidt / oder Ratslag vor der Kd. May / 2c. Uiderösterreichischen Regierung beschwären / Vñnd von derselben beuelch vñm Bericht erlangen / Darauf dann der Landmarschalch seinen Bericht vber gibt / auch von der Kd. Regierung mit beschaidt erledigt / Welche ye züzeiten den Partheien zuegestellt werden / die sollen dieselben beschaidt von stundan dem Landmarschalch / oder zü der Land Cansley vberantworten / vñ mit dermassen / wie ain zeit her durch etlich Partheien vñnd derselben Procuratores / fürsezlicher vñnd ge-
C iij uerlicher

uerlicher weis züuerzug der sachen beschehen / in jrer gwalltsam
vber ainen halben tag / bey Kō. May. 2c. straff / vnd fürnemlichen
den Procuratoresen / bey entsetzung & Procurey / vor disem Gericht
nicht behalten / sonder wie obsteet gestrachs vberantwortten / Das
mit auf das so befolhen oder zü beschaidt gegeben / Es sey in ainem
oder den andern weeg / nach gelegenhait der Küniglichen Regie-
rung erledigung / des vbergeben Bericht weiter die gebüerlichait
gehandlt / vnd solcher offensbarer anhang vnd verzug / so fürseztlich
er weis beschiecht / thünstglichen abgestellt / vnnnd verhüet werden
müge.

Die Partheien von vnfüeglichen sprüchen abzüwenden.

Wann ain Procurator oder Aduocat siecht / vnd versteet / das ain
Parthey jrer sachen nicht Recht nochfüg hat / oder das Sy sonnst
den gegentail im Rechten vnbillicher weis / vmb vnnnd in verlenger-
ung führen wolt / Solle derselb Procurator / oder Aduocat / solch
em nit stat thuen / sonder seinen möglichhen vleis fürwenden / die Par-
they dauon züweissen / wie dann ain yeder Procurator vnd Aduo-
cat / bey seinem Aidt vnd gewissen / solches on das zethuen schuldig /
auch jnen in jrem gethanen Aidt eingepunden ist.

Adit den Partheien vmb khainer lay sachen pact oder geding zemaché / vnd niemandt mit der belonung züubernemen.

Khain Aduocat / Procurator / Schrifftmacher / oder Supplica-
tion schreiber Solle mit den Partheien vñ ainichen tail der haupt
sachen / schadé oder Expens / darinnen Er vor dem Landmarschalh
inner oder ausserechtens / Procuriert vnnnd handlt / pact oder ge-
ding machen / zü Latein (Pactum de Quota litis) genant / bey ver-
meidung schwärer straff / Aber vmb zimlich Erker vñ billich dienst
gellt / mögen Sy sich von den Partheien / in jren sachen wol bestellen
lassen / auch wo Sy nit bestallung haben / sonst was zimlich vnnnd
billich ist / vmb jr gehabte müe von den Partheien nemen / doch ai-
gendtlich gedacht sein / hierinnen niemandt wider die billigkhait zü
ubernemen / oder zü beschwären.

Wo sich der belonung halben strit zue
tregt/sich auf des Gerichts Tax zu
waigern.

Vnd wo ain Procurator/Advocat/Supplication schreiber/ob
Schriftmacher/mit ainer Parthey der belonung halben strittig
wuerde/dasselb es sey die Parthey/oder Procurator/solle für den
Landmarschalh bringen/darinnen sein Tax erwartten/vnnd dann
bedt tail bey solcher Taxierung belegen.

Ordnung der verfarung in den Ex
traordinarien sachen.

Die Partheien/oder derselben Procuratores/so durch Abschiede
irer strittigkait halben/zü schriftlicher verfarung/in den tägliche
en fürfallenden Extraordinarien mündlichen verhörsachen züge
lassen werden/die sollen dieselben schriften/Als Clag/Antwort/Re
plicit/vnd Duplicit/ze. Bis zü beschluß derselben Originall allwegen
mit der obsteenden ordentliche vnderschreibung zehanden der Land
Causley/vnd sonst indert anderstwo hin vberantworten/vnnd die
Abschrift desselbigen Originall/der gegen Parthey/oder Procura
tor/gewislichen in den tagen/so jnen benennt zuestelln/vnd solches
thains wegs in verzug thomen lassen. Wo aber die Parthey/oder
derselben Procurator vber den benannten Termin/mit verfarung
seiner schriften/vnnd was jnen in denselben durch Abschiedt/oder
aigner vergleichung desselben fürsetzungen auferlegt/in ainem noch
den andern weeg nicht nachthumen/nach die echaften oder vsach
en/Warummen solches durch jne in bestimbter zeit nicht beschehē zeit
lichen vnnd in ainem glaubwierdigen schein dem Gericht für bring
en/sonder darüber saumbig erscheinen/vn der gegentail vmb hand
lung auf das so einthumen anrueffen wüerde/So solle dem vge
horsamen/nicht mer zü ainem vberflus/als ain Termin zügelassen/
Dann er verfare auf denselben benannten Termin also oder nicht/
Solle nichts dest weniger/auf des gehorsamen tails ferrer anlang
en/vnd das ihenig/so in der sachen einthumen/mit erkhanntnis für
gangen/vnd der ungehorsam zü weitter verfarung oder fürbring
ung seiner notturfft/ausser gñetlicher bewilligung/oder zügebung
des gegentails nicht mer zügelassen/Vnd in disen vnd dergleichen
fällen/gegen dem Reichen als dem Armen ain gleichait gehalten vnd
züerhaltung der gehorsam/thaines für des andern verschonnt wer

D den/

den/Doch solle dem Gericht die zulassung weiter verfarung / nach
gelegenheit der Partheien / gebrauchten verzug / oder vngehorsam
auf des andern tail anrueffen vnd entschuldigung / seiner nicht ver-
farung / darüßer durch erkhanntnis die gebüer zehandln vnbeno-
men noch gespert / sonder vorbehalten sein.

**Die Originallbrieff / auch annder
Schriften / dauon in den Acten oder
Supplication meldüg beschiecht
alwegen hinzulegen.**

In sonders das Sy auch nun fürter in den Extraordinarien/
nicht weniger als in den gerichtlichen sachen / die Originall / oder an-
der schriften / vnd brieflichen vrkunden / darauf Sy sich in irem ein-
gelegten schriften referiern / vnd lenden / allwegen hinzulegen / vnd
die Partheien durch solche nicht einlegung / in vnnottürfftigen auf-
zug füern / auch nicht weniger / so die schrifft züerledigung fürbracht
daran in dem noch andern nicht mengl / noch abgang befunden / vñ
dardurch das Gericht / in vergebne arbeit / neben verabsaumung
der zeit gefüert / Sonder das Sy ordenlich gegeneinander verfare /
Collationiern / Vnd dermassen sich hierinnen gehorsamlich halten /
Damit ander handlung gegen jnen fürzenemen nicht not werde.

**Das die Procuratores zü der Col-
lationierung / vñnd verabschiedung
selbst erscheinen.**

Vnd nach dem ain zeit heer die Procuratores zü Collationierüg
der Acta / dergleichen züeröffnung der Abschiedt / Allain ire Diener /
Schreiber / vnd züzeiten Claine pueben geschiecht / daraus bey der
Collationierung / vnd in ander weeg züerlengerung der sachen / vñ
dem gegentail zü nachtail allerlay jrung endtstanden / demselben
fürzelhumen / Ist den Procuratorn auch hiemit auferlegt / vñnd be-
solhen / das Sy sich hinfüro / zü der Collationierung der Acta / auch
züeröffnung der Vrtl / vnd Abschiedt / in Gerichtlichen vud Extra-
ordinarien sachen / selbst in aigner Person verfüegen / vnd nicht der-
massen ire schreiber vnd pueben / fürnemlichen in den sachen / daran
den Partheien etwas gelegē / an irer stat schickhen / bey vermeidung
gebüerlicher straff.

Der

X

**Der Lateinischen einfüerung der
gleichender schimpffüerüg nicht mer
zugebrauchen.**

Daneben lassen Landmarschalch vnnnd Beysiger / allen Procursatorum / hiemit beslieslichen / vnd zu ainem vberflus / warnung weiß anzeigen / das Sy sich hinfüro / der Lateinischen langen einfüerung en / so Sy vnder die Teütsch bisher vermischet / vnnnd daneben auch der schmahung vnnnd schimpffüerung in Rhainen weeg mer gebrauchten noch in iren beslusschriefften / ob Rechtsagen ainicherlay Newerung nicht einfüern / Sonder sich obbegriffner vnd vor zum offtermalln eröffneren dises Gerichts ordnungen / gebotten vnnnd Befelchen / gemäß vnd gehorsamlichen halten / Dann wer / oder wellche hierüber / in ainem oder mer Artickn / obbegriffner Gerichts ordnung zu wider / handeln / vnnnd daran betretten / dieselben sollen andern zu Exempildt vñ abstellung solcher mer geübten vngheorsam nach gelegenheit yedes verpreche / Ernstlichen gestrafft / vñ kaines mer verschondt noch vbersehung gethan werden.

**Ordnung der Tagatzung / wie es
gegen den vngheorsamen gehalten
werden soll.**

Weitter nach dem ye zu zeiten die Partheien auf Supplication vnnnd fürfallendt Clag / vnnnd beschwär zünerhör derselben / für den Landmarschalch / gegen dem beschwärten / durch sich selbst / oder ire Vollmächtig Gwallttrager / auf ainen benenten tag züerscheinen eruordert werden / daselbst Sy aber oder ire Gwallttrager allain nicht erscheinen / noch der vsachen ires aussenbeleiben Rhainen Bericht thuen / sonder vngheorsamlich aussenbeleiben / dadurch Sy die gehorsam Parthey vergebenlich alher verziehen / vnd in vnmottürfftigen Costen wachsen lassen / des dem Gericht nicht zu weniger verachtung vnd zum vordrüsten dem gehorsamen tail zu schaden vnd nachtail Raichet / vnnnd dem Gericht vber voug aufgangnen benelech vnd gepot lenger zügestatten / Rhains wegs gemaint / Demnach vnnnd zu abstellung solcher vngheorsam / ist fürgenommen vnnnd verordnet / Wann nun fürter yemandt vber die benenttagatzung on sonder eehafft wissendtluch vsachen aussen beleibet / vnd weder durch sich selbst noch jern Gwallttrager nicht erscheinen

D ij noch

noch derselben eehafften Ursachen/vor erscheinung des benentten tags dem Landmarschalch zeitlichen Bericht thuen/ Vnd derhalben die gehorsam Parthey/in vergeben Raif vnd Vncosten wie obsteet laitten wiederet/ Der/ oder dieselben seien dem erscheinunden vnd gehorsamen tail/die Costt vnnnd Zerung so jme aufsolches sein erscheinen aufgeloffen nach mässigung des Gerichts abzüttragen vnd zübezahlen schuldig/vñ nichts destweniger wo die vngheorsam so groß/oder xilfelltig befunden/dem Gericht die straff auch vorbehalten sein

Die abkhündung durch die Parthey so dieselb begert/zeitlichen vnnnd vor erscheinung des benenté tags auf sein selbst Costten seinem gegentail zügeschickhen.

Vñ so ain abkhündung durch die Partheien zeitlichen beschiecht vnd vmb erstreckung ansuechen thüt / die jme bewilligt wiederet/ So solle die Parthey/so solche erstreckung begert / den beuelch der erstreckung / dem Gegentail von stundan auf sein selbst Costten züschickhen Vnnnd denselben bey obsteunder straff / vor vergebenem vncosten vnd nachraifen verhuetten.

So die Gerichtlichen/oder verhör sachen durch die Partheien güetlichen vertragen werden/dasselb bey der Cannzley anzezaigen.

Auf das sich offtermalls zütregt/das die strittigen sachen/derhalben die Partheien gegen einander in Recht / oder Extraordinarien verhör / vnnnd schriftlichen handlungen wachsen/in schwebundenem strit/ausser Rechtlicher erkhanthus /oder verabschiedung / güetlich miteinander vergleicht / vnd vertragen/aber nichts destweniger die einthumenden Ladungen/vnd Acta bey der Cannzley gelassen werden/dar aus züzeiten bey der Cannzley jrung entstehen / züverhüttung desselben / ist den Partheien vnd derselben Procurator hiemit auferlegt / als offt die vnd dergleichen (es seyen Rechtlich oder Extraordinarien sachen) in wellichen bey der Cannzley / als obsteet schüfften einthumen/güetlichen vertragen/vnd vergleicht werden/das Sy solches yeder zeit bey der Cannzley von stundan / nach beschechnem

schechnem vertrag anzeigen / vnd daselbst ire Acta vnnnd schrifften
heraus nemben oder sonst jrer gelegenhait nach selbst Cassiern.

**Die einkhumenden Supplication
bey der Cantzley nicht verligen
zelaßen.**

Es sollen auch gleicherweis die Partheien/Procuratores / Soli-
citatores / vnnnd Supplication schreiber die täglichen einkhumen-
den Supplication/daran ye züzeiten der Parthey nicht wenig ge-
legen. So mit bschaidt vñ Ratschlegen/ durch die Landmarschalch
vnd Beyßiger erledigt werden | bey der Land Cantzley zeitlichen
vnd mit mererem vleiß als beschiecht/verfolgen/Vnd die nun fürter
nicht dermassen / von Monatten zü Monatten vnnnd noch lenger
den Partheien züuerhinderung vnd erweckung merer vnbesüeg-
ren beschwär / wider das Gericht erligen lassen / oder zum taill wie
beschiecht der Cantzley vnbillicher weis den saumbfall zümessen.
Wo aber ainer oder mer solches nicht thuen/ vnnnd darüber das ain-
sach oder Supplication mit beschaidt vor erledigt weiter Sup-
pliciert/vnd dardurch das Gericht vnnottürffriger weis behelligt/
besunden / vnnnd betretten wüerde/der solle on mittl gestrafft/vnnnd
solcher vnfleis khains wegs lenger gestat noch zügesehen werden.

**Difem Gericht zügewannt Procū-
ratores/sollen auf der Burger Schran
nicht Procuriern.**

Alle Procuratores so difem Gericht mit pflicht zügewannt / die
sollen sich wie jnen dann zum offtermaln vor auch beuolhen / vnnnd
verpotten der Procurey vor der Stat burgereschran alhie bey ent-
setzung jres Procuratoriats gänzlichen enthalten/ vnnnd sich dersel-
ben ortten khainer mer / weder in mündtlichen / noch schrifftlichen
handlung gebrauchen lassen/dann dardurch vor difem Gericht zü-
zeiten die Partheien in jren sachen nicht allain angehengt/ vnd auf-
gezogen/Sonder gar verkhüerzt werden.

D iij Ordnung